

Satzung
des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)
über die dezentrale Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseran-
lagen

(Grundstücksabwasseranlagensatzung – GAbAnIS-WZV)

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- § 1 Aufgaben und Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze der dezentralen Abwasserbeseitigung
- § 3 Begriffsbestimmung
- § 4 Anschluss und Benutzung der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung
- § 5 Ausschluss von der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung
- § 6 Errichtung, Betrieb und Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben
- § 7 Häufigkeit der Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben
- § 8 Anmeldepflicht
- § 9 Eigentumsübertragung
- § 10 Unterbrechung der Entsorgung/Betriebsstörung
- § 11 Auskunft- und Meldepflicht sowie Zugangsrecht
- § 12 Haftung
- § 13 Bekanntmachungen
- § 14 Gebührenerhebung
- § 15 Anordnungen im Einzelfall/Vollstreckung
- § 16 Datenverarbeitung
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

Aufgrund

- des § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I S. 176),
- der §§ 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2, 17 Abs. 2 und Abs. 3 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 57) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2023 (GVOBl. S. 308) i. V. m.
- den §§ 3, 5 Abs. 6, 17b des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 122) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. S. 170) i.V.m.
- §§ 44, 45, 46 Abs. 1 des Landeswassergesetz (LWG) vom 13. November 2019 zuletzt geändert durch Art.3 Nr.3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. S.1002) i.V.m.
- §§ 3 Abs. 2, 5 der Verbandssatzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg vom 28.11.2023 in der Fassung gültig ab 01.01.2024

wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg am 28. November 2023 folgende Satzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg über die dezentrale Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Grundstücksabwasseranlagensatzung – GAbAnIS-WZV) erlassen:

§ 1

Aufgaben und Geltungsbereich

1. Dem Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (nachfolgend WZV) obliegt nach § 3 Abs. 2 S. 2 der Verbandssatzung des WZV in der Fassung gültig ab 01.01.2024 für seine Verbandsmitglieder das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und deren Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen, soweit Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang durch die Gemeinden nicht erteilt wurden. Im Umfange der ihm übertragenen Aufgaben ist der WZV abwasserbeseitigungspflichtig.
2. Von der Aufgabenübertragung nach Abs. 1 ausgenommen ist das Gebiet der Stadt Kaltenkirchen sowie der Gemeinden Bebensee, Henstedt-Ulzburg, Neversdorf und des Forstgutsbezirks Buchholz.
3. Der WZV betreibt die dezentrale Abwasserbeseitigung als eigenständige öffentliche Einrichtung. Die öffentliche Einrichtung wird als "dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung" bezeichnet.
4. Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet des Kreises Segeberg mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Norderstedt und der in Absatz 2 genannten Gebiete.
5. Die Regelungen der Satzung des WZV über die zentrale Beseitigung von Abwasser im Gebiet der Gemeinden Seedorf, Kisdorf, Sülfeld und Tensfeld (Abwasserbeseitigungssatzung – AbWS) bleiben unberührt.

§ 2

Grundsätze der dezentralen Abwasserbeseitigung

1. Der WZV beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen das in dem Geltungsbereich dieser Satzung anfallende Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Schlamm aus Kleinkläranlagen und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser), für welches er beseitigungspflichtig ist.
2. Der Aufgabenbereich des WZV umfasst alle Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung, auf denen sich Grundstücksabwasseranlagen nach § 3 Abs. 4 befinden. Dies gilt nicht, soweit die Abwasserbeseitigungspflicht auf Dritte übertragen wurde.
3. Abweichend von § 1 Abs. 1 ist gemäß § 44 Abs. 5 LWG anstelle des WZV für die Beseitigung von durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigten Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, diejenige verpflichtet, bei der oder dem das Abwasser anfällt.
4. Der WZV kann sich gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 LWG i. V. m. § 56 S. 2 WHG zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten der Abwasserbeseitigung Dritter bedienen. Seine Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Begriffsbestimmung

1. Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten Jauche und Gülle.
2. Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
3. Abwasseranlage sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, insbesondere zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie zum Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Zu den Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich der WZV ihrer zur Entsorgung von Abwasser bedient und/oder zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
4. Grundstücksabwasseranlagen sind selbständige Einrichtungen der dezentralen Abwasserbeseitigung, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung und Prüfung des Abwassers dienen. Zu den Grundstücksabwasseranlagen zählen Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben. Biologische Kleinbelebungsanlagen bis zu einer technischen Auslegung von 53 Einwohnerwerten (EW) gelten als Kleinkläranlagen im Sinne dieser Satzung.
5. Teile der Grundstücksabwasseranlagen, die jeweils als technisch selbständig nutzbare Einrichtungen zur Behandlung und/oder Sammlung von Abwasser dienen (Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben), gelten unabhängig von Anzahl und räumlicher Anordnung auf einem Grundstück als selbständige Grundstücksabwasseranlage.
6. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine Hausnummer zugeordnet ist.

§ 4

Anschluss und Benutzung der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung

1. Anschlusspflichtig im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer von im Geltungsbereich dieser Satzung gelegenen Grundstücke, auf denen rechtmäßig Grundstücksabwasseranlagen betrieben werden. Besteht an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Wohnungs- oder Teileigentum so ist der jeweils dinglich Berechtigte anschlusspflichtig. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang). Mehrere Verpflichtete haften für die Erfüllung der ihnen nach dieser Satzung obliegenden Pflichten als Gesamtschuldner.

2. Jeder Anschlusspflichtige ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks im Rahmen dieser Satzung an die dezentrale Abwasserbeseitigung des WZV zu verlangen (Anschlussrecht).
3. Alle Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung des WZV zu benutzen, insbesondere das anfallende Abwasser aus abflusslosen Gruben und die Schlämme aus Kleinkläranlagen gemäß den Bestimmungen dieser Satzung dem WZV zu überlassen (Benutzungspflicht). Die Benutzungspflicht umfasst das Einsammeln, Abfahren und die Behandlung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und Sammelgrubenabwassers durch den WZV sowie damit verbundene, nach den anerkannten Regeln der Technik für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kleinkläranlage erforderliche Zusatzarbeiten (z. B. Schlammspiegelmessungen, Spülung von Rieselsträngen) durch den Anschlusspflichtigen.
4. Im Rahmen der Abwasserbeseitigungspflicht des WZV sind die Anschluss- und Benutzungspflichtigen zur Benutzung der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung des WZV nach den Bestimmungen dieser Satzung berechtigt (Benutzungsrecht). Das Benutzungsrecht umfasst die Abnahme des nach der rechtmäßigen und betriebsfertigen Herstellung der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube auf dem Grundstück anfallenden Abwassers und der Schlämme.
5. Der Anschluss- und Benutzungsberechtigte kann über Absatz 4 hinaus für den ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb erforderliche weitere Leistungen des WZV in Anspruch nehmen, soweit diese von ihm erbracht werden. Dazu gehört nach den anerkannten Regeln der Technik insbesondere die Wartung der Anlage und Probenahmen in zweijährigen Intervallen.
6. Sämtliche Leistungen und Aufgaben, die mit dem ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksabwasseranlagen verbunden sind und die nicht dem WZV übertragen worden sind oder von diesem wahrgenommen werden, obliegen dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen.

§ 5

Ausschluss von der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung

1. Der WZV kann die Entsorgung ablehnen, wenn ein gefahrloses Entleeren der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube nicht möglich ist und die Gefahr vom Grundstück oder der Anlage ausgeht, insbesondere wenn das Abwasser oder der Schlamm wegen seiner Art oder Menge nicht beseitigt werden kann oder eine Übernahme des Abwassers oder Schlammes technisch nicht möglich oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist (z. B. wegen der Lage der Grundstücksabwasseranlage).
2. Von der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung ausgeschlossen sind Abwasser und Schlämme, bei dem es sich nicht um häusliches Abwasser oder Schlämme handelt sowie Stoffe, die nicht der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung überlassen werden dürfen. Dazu gehören Abwasser, Schlämme und Stoffe durch die:
 - Menschen gefährdet oder ihre Gesundheit beeinträchtigt werden können,

- die Anlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können,
- der Betrieb oder die Funktion der Abwasserbehandlung oder der Abwasseranlagen erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird,
- die Möglichkeit der Verwertung von Klärschlamm beeinträchtigt wird.

3. Ausgeschlossen von der dezentralen Abwasserbeseitigung sind insbesondere

- Stoffe, die Leitungen oder Rohre verstopfen können,
- Abwasser und Schlämme, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
- Abwasser und Schlämme, die die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen oder die biologischen Funktionen schädigen können,
- infektiösen Stoffe und Medikamente,
- Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen,
- feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. a.,
- Kunstharz, Lacken, Lösungsmitteln, Latexresten, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern,
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfälle, Blut und Molke,
- Kaltreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern,
- feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltigen Stoffe, wie z. B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
- Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgene, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Azetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
- Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
- Abwasser aus Betrieben, insbesondere Laboratorien und Instituten, in denen Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet werden;

- Abwasser aus landwirtschaftlicher Nutzung
- angefaultes Abwasser
- Inhalte von Campingwagen- und Wohnmobillaborten
- Abscheidegut aus Vorbehandlungsanlagen
- Kondensat aus Feuerungsstätten das nach dem DWA Arbeitsblatt (DWA-A 251) unter die Neutralisationspflicht fällt.
- sonstige Stoffe, die schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, verursachen.

Der Ausschluss gilt nicht, wenn und soweit unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser oder in den Schlämmen in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind, vorhanden sind oder für Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der WZV im Einzelfall gegenüber dem Anschluss- bzw. Benutzungsberechtigten zugelassen hat.

4. Der nach § 4 Berechtigte oder Verpflichtete hat auf Aufforderung des WZV nachzuweisen, dass sich die Grundstücksabwasseranlage in einem technisch ordnungsgemäßen Zustand befindet, das Abwasser und die Schlämme unschädlich sind und das zu überlassene Abwasser und der Schlamm nicht von der Abwasserbeseitigung ausgeschlossen ist. Der WZV kann zum Zwecke der Feststellung der Beschaffenheit des Abwassers und der Schlämme bzw. des Verschmutzungsgrades auf Kosten des nach § 4 Berechtigten oder Verpflichteten Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen, wenn begründeter Anlass für die Annahme besteht, dass von der Abwasserbeseitigung ausgeschlossenes Abwasser oder Schlämme überlassen werden sollen. Der WZV ist berechtigt, die Entgegennahme und die Beseitigung des Abwassers und der Schlämme zu verweigern, bis der Nachweis geführt ist, dass das Abwasser und die Schlämme nicht von der Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung ausgeschlossen sind.
5. Verändert sich die Art oder die Menge des Abwassers oder der Schlämme wesentlich und reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge oder der Schlämme nicht aus, so behält sich der WZV vor, die Entgegennahme dieser Abwässer oder Schlämme zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Berechtigte oder Verpflichtete nach § 4 sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen und dazu angemessene Sicherheit leistet.

§ 6

Errichtung, Betrieb und Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

1. Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften, den Festlegungen der Betriebsanweisung und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu entleeren. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die regelmäßige Messung des Schlammspiegels in der Grundstücksabwasseranlage sowie - soweit vorhanden - die Reinigungen der Rieselstränge mit Entsorgung des Reinigungswassers durchzuführen oder durchführen zu lassen. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung zur Messung des Schlammspiegels und zur Reinigung der Rieselstränge nicht oder nicht fristgerecht nach, kann der WZV die Durchführung der Messung des Schlammspiegels und die Reinigung der Rieselstränge anordnen und - falls der Grundstückseigentümer der Anordnung nicht nachkommt - erforderlichenfalls die Messung und die Reinigung auf Kosten des Grundstückseigentümers durch Dritte durchführen zu lassen.
2. Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben müssen auf dem Grundstück so angeordnet sein, dass sie für die Fäkalientleerung mit vertretbarem Aufwand erreichbar sind. Die Anlagen müssen für die Entleerung und zur Überwachung der Betriebsvorschriften zugänglich sein. Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung.
3. Die Entleerung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind getrennt zu behandelnde Entsorgungsfälle.
4. Die Berechtigten und Verpflichteten vereinbaren mit dem WZV oder dem beauftragten Entsorgungsunternehmen den Termin der Entleerung. Die Entsorgung erfolgt in der Regel an den Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr.
5. Ein Anspruch des Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 auf einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.
6. Wird die Entsorgung auf besondere Anforderung des Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Verpflichteten an den Tagen von Montag bis Freitag in dem Zeitraum von 18:00 Uhr bis 7:00 Uhr oder an einem Sonnabend, Sonntag oder Feiertag durchgeführt (Havarie- und Notdienste), so erhebt der WZV dafür einen Eilzuschlag nach Maßgabe der Gebührensatzung.
7. Die Notwendigkeit der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben ist so rechtzeitig anzuzeigen, dass eine Überfüllung der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Grube ausgeschlossen ist.
8. Das vom WZV beauftragte Entsorgungsunternehmen weist die Menge des entnommenen Anlageinhalts durch Beleg nach. Der Beleg enthält Ort und Adresse der Anlage und das Datum der Entleerung sowie Angaben zur Menge und Art des entnommenen Abwassers.
9. Der Berechtigte und Verpflichtete nach § 4 oder eine von ihm bevollmächtigte Person hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf dem Beleg eingetragenen Angaben zu kontrollieren und zu bestätigen.

Trifft der WZV oder ein durch den WZV beauftragter Dritter trotz Ankündigung der Abfuhr und des Termins keine befugte Person des Berechtigten und Verpflichteten an, kann die Abfuhr auch ohne dessen Anwesenheit oder der Anwesenheit einer bevollmächtigten Person vorgenommen werden.

10. Die Kleinkläranlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN- bzw. ATV-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.
11. Die Berechtigten und Verpflichteten können beim WZV
 - a) zusätzliche Entleerungen (Sonderabfuhr) der Kleinkläranlage oder
 - b) für abflusslose Sammelgruben anstelle der Regelabfuhr aus zwingendem Anlass die Bedarfsabfuhr

gebührenpflichtig beantragen. Die Messung des Schlammspiegels in den Grundstücksabwasseranlagen und die Reinigung der Rieselstränge können auf vertraglicher Grundlage gegen privatrechtliches Entgelt mit dem WZV vereinbart werden.

§ 7

Häufigkeit der Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

1. Abflusslose Sammelgruben werden grundsätzlich alle zwei Monate, bedarfsweise oder im Einzelfall nach Weisung der Wasserbehörde in kürzeren regelmäßigen Abständen entleert (Regelabfuhr).
2. Die Häufigkeit der Entleerung einer Kleinkläranlage mit biologischer Nachbehandlung, richtet sich nach den Festlegungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der Betriebsanweisung der Kleinkläranlage und den nachfolgenden Bestimmungen. Sind dort keine Festlegungen getroffen, richtet sich die Häufigkeit der Entleerung nach den Bestimmungen, die durch die zuständige Untere Wasserbehörde im wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid festgelegt worden sind.
3. Kleinkläranlagen, die nicht den anerkannten Regeln der Technik nach der DIN 4261 entsprechen oder für die kein Abnahmebescheid vorliegt (Altanlagen), werden jährlich entschlammmt (Regelentschlammung). Die Termine dieser Regelentschlammung werden den Verpflichteten und Berechtigten bekannt gegeben.
4. Technisch belüftete Kleinkläranlagen werden nach Bedarf oder nach gesonderter Anforderung entschlammmt.
5. Technisch nicht belüftete Kleinkläranlagen, deren behördliche Abnahme nicht vor dem 1. Januar 1991 erfolgt ist und die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, werden nach Bedarf entschlammmt. Die Entschlammungsintervalle sollen grundsätzlich drei Jahre nicht überschreiten. Voraussetzung für ein verlängertes Entschlammungsintervall dieser Anlagen ist eine jährliche Messung des Schlammspiegels durch den WZV sowie eine schriftlich dokumentierte Wartung und Beprobung der Anlage in zweijährigen Intervallen.

§ 8

Anmeldepflicht

1. Der Verpflichtete und Berechtigte nach § 4 haben den Bestand einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube auf seinem Grundstück dem WZV mitzuteilen.
2. Bei einem Wechsel im Grundstückseigentum ist dies dem WZV innerhalb von 14 in Textform schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen.

§ 9

Eigentumsübertragung

1. Das Abwasser geht mit der Überleitung in die Entsorgungsfahrzeuge in das Eigentum des WZV über.
2. Der WZV ist nicht verpflichtet, das Abwasser nach verlorengegangenen Sachen oder Wertgegenständen zu durchsuchen.
3. Im Abwasser vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache nach § 978 BGB behandelt.

§ 10

Unterbrechung der Beseitigung/Betriebsstörung

1. Wird die Beseitigung von Abwasser oder Schlämmen infolge zwingender betrieblicher Belange des WZV oder der von ihm beauftragten Dritten, z. B. durch Streik oder höhere Gewalt oder behördliche Anordnungen, vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, Ermäßigung der Gebühren oder Schadensersatz.
2. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt, wenn die Hinderungsgründe nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen.

§ 11

Auskunfts- und Mitteilungspflicht sowie Zugangsrecht

1. Die Verpflichteten und Berechtigten nach § 4 sind verpflichtet, alle für die Durchführung der Abwasserbeseitigung und die für Berechnung der Gebühren - und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Wenn die Art des Abwassers oder der Schlämme sich ändert oder die Menge des Abwassers oder der Schlämme sich wesentlich erhöht oder wenn schädliche oder gefährliche Abwasser oder Schlämme in die Grundstücksabwasseranlage gelangen, hat der Berechtigte und Verpflichtete nach § 4 dies unaufgefordert und unverzüglich dem WZV mitzuteilen.

3. Dem WZV, seinen Mitarbeitern und etwaigen Beauftragten, ist zum Abfahren des Schlamms und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus den Gesetzen und dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage müssen frei von Barrieren oder sonstigen tatsächlichen Hindernissen zugänglich sein.

§ 12

Haftung

1. Für in die Abwasserbeseitigung geratenen Sachen und Wertgegenstände leistet der WZV, wenn diese nicht auffindbar, beschädigt oder nicht zurückgegeben werden können, keinen Ersatz.
2. Der Berechtigte oder Verpflichtete nach § 4 haftet dem WZV für Schäden, die diesem durch einen mangelhaften Zustand der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube oder durch deren unsachgemäße oder rechtswidrige Benutzung, insbesondere für Schäden, die durch Menge, Art und Zusammensetzung des Abwassers bzw. des Überlassens von nicht zugelassenen Abwassers verursacht werden, es sei denn, es liegt kein Verschulden vor. Sie haben den WZV von den Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, denen der WZV wegen solcher Schäden ausgesetzt ist. Mehrere Ersatzpflichtige haften dem WZV als Gesamtschuldner.
3. Der WZV haftet für Schäden, die ursächlich auf die Entleerung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube zurückzuführen sind, nur, wenn die bei ihm beschäftigte Person oder die Person, der er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
4. Wenn abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten erst verspätet entleert oder entschlammte werden oder die Abfuhr eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Berechtigte oder Verpflichtete nach § 4 keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 13

Bekanntmachungen

1. Der WZV veröffentlicht notwendige Bekanntmachungen nach dieser Satzung durch Bereitstellung auf der Internetseite www.wzv.de, dort www.wzv.de/service/downloads, bekannt gemacht. Andere gesetzliche vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
2. Die Abwassersatzung und ihre Anlagen können nach Vereinbarung eines Termins in den Geschäftsräumen des WZV, Am Wasserwerk 4, 23795 Bad Segeberg eingesehen werden.

§ 14

Gebührenerhebung

Der WZV erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung dezentrale Abwasserbeseitigung Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung. Der WZV ist berechtigt, auf Grundlage vertraglicher Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern die Messung des Schlammspiegels in den Grundstücksabwasseranlagen und die Reinigung der Rieselstränge gegen privatrechtliches Entgelt durchzuführen oder durchführen zu lassen.

§ 15

Anordnungen im Einzelfall/Vollstreckung

1. Der WZV kann zum Vollzug dieser Satzung Anordnungen für den Einzelfall, insbesondere zur Durchsetzung der Überlassungspflichten und zur Erteilung von Auskünften und Anzeigen, erlassen.
2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen sowie für die Festsetzung von Zwangs- und Bußgeldern gelten die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 16

Datenverarbeitung

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des WZV ist dieser berechtigt, die zur Durchführung des § 44 LWG und der damit verbundenen Aufgaben der Überwachung, Beratung, Gebührenerhebung und Gebührenfestsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Verpflichteten und Berechtigten nach § 4 zu verarbeiten.
2. Verantwortliche Stelle nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist:

Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg
Am Wasserwerk 4
23795 Bad Segeberg
Tel: 04551 9090
Fax: 04551 909149
E-Mail: info@wzv.de
3. Betroffene Datenkategorien im Rahmen der Entsorgungsleistung sind:
 - a) Kontakt- und Adressdaten,
 - b) Bankverbindungsdaten,
 - c) Angaben zu offenen und beglichenen Zahlungsverpflichtungen sowie
 - e) geschäftliche Korrespondenz (Briefe, E-Mails, Faxe),

- f) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Eigentümer des an die Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks ist und dessen Anschrift,
- h) den Tag der An- und Abmeldung der Personen bzw. des Unternehmens aus dem Handelsregister, soweit diese Daten nicht im Rahmen der bestehenden Auskunftspflichten nach den Bestimmungen dieser Satzung zu erhalten sind oder diese Daten von den Verpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können.

Automatisierte Entscheidungen oder "Profiling" im Einzelfall nach Art. 22 DS-GVO findet keine Anwendung.

- 4. Datenverarbeitung im Sinne dieser Satzung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, insbesondere das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung von Daten.
- 5. Die erhobenen Daten werden für die Organisation und Durchführung der Abwasserbeseitigung genutzt, wozu insbesondere gehört:
 - a) Die Bearbeitung von An-/ Ab-/ Ummeldungen,
 - b) Bearbeitung von Anfragen über die Organisation der Abwasserbeseitigung sowie
 - c) die Gebührenberechnung und -einzahlung.
- 6. Soweit erforderlich werden personenbezogene Daten an Dritte übermittelt, die an der Vertragsabwicklung beteiligt sind. Dabei handelt es sich um:
 - a) EDV-Dienstleister,
 - b) Beratungsdienstleister sowie
 - c) Entsorgungsdienstleister.

Eine Übermittlung von Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union erfolgt nicht.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- 1. Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 2 des Landeswassergesetz (LWG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 4 Abs. 3 Abwasser oder Schlämme nicht dem WZV überlässt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 6 nicht sämtliche Leistungen und Aufgaben, die mit dem ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksabwasseranlagen verbunden sind und die nicht dem WZV übertragen worden sind oder von diesem wahrgenommen werden, erfüllt,
 - c) entgegen § § 11 Abs. 1 nicht seiner Auskunftspflicht nachkommt,
 - d) entgegen § 11 Abs. 3 Mitarbeitern und Beauftragten des WZV nicht ungehindert Zugang zu den Grundstücksabwasseranlagen gewährt.
2. Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung i.V.m. § 17b Abs. 3 GKZ handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt.
3. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu EUR 50.000,00 geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 können mit einer Geldbuße bis zu EUR 1.000,00 geahndet werden.
3. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 111 Abs. 1 LWG, bleiben unberührt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundstücksabwasseranlagensatzung (GAbAnIS-WZV) des Wege-Zweckverbands der Gemeinden des Kreises Segeberg gültig ab 01.01.2023 außer Kraft.

Bad Segeberg, den 12.12. 2023

Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg

Der Verbandsvorsteher